

Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt No. 5. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 31. Januar 1872.

Post = Reglement

vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Päckets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.)
100 Pfund.

Adresse.
§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 14., 16. und 18.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adressseite zu kleben.

Begleitbrief bei Päcketen.

§. 4. I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe §. 17. Abi. I.

II. Die Begleitbriefe zu Päcketen mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Verriegelung des Päckets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Päcketen ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Päckets besonders angegeben sein.

Bezeichnung.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Päckets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fäden von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Werthangabe.

§. 8. I. Wenn der Werth einer Sendung an

gegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist der Coursverth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschußes auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einkieferungsschein erteilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Akten- oder Schriften sendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschüttung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umwicklungen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seiden waaren zc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in

Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten zc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fasser mit Flüssigkeiten müssen mit starken Keilen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge zc.) sind noch besonders in festen Kisten, Stübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Einrichtung nachträglich übernimmt.

Verschuß.

§. 10. I. Der Verschuß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschuß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benützt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schluße stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Veihschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschuß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschuß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschuß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benützte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschuß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schloßern versehen sind, so wie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitem Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Ingleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartentasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Mehe zc., ohne Siegel oder Plombenverschuß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschuß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschuß stattfinden.

Verpackung und Verschuß der Sendungen mit Werthangabe.

§. 11. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit

einem haltbaren Kreuzconvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen verandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach ungeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. verandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. — Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. — Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. — Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gesägt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschauern können. Ueber 50 Pfd. schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, so wie äßende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der

obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, dergleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den etwaigen Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 12. Abt. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Correspondenzkarten.

§. 14. I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II. Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15.) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15. bei Drucksachen gestattet sind.

III. Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare

verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

V. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Drucksachen.

§. 15. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Tare können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischen Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debittirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder ungeschürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Anzeige, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14. Abj. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigelegt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Tare geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VIII. Circulare u. von verschiedenen Ab-

sendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Tare ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten u. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abf. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigelegt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann derselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks u. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwertzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII. Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abi. I. entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzulegenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketten nicht geeignet erscheinen.

XXI. In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 16. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Tare werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten u. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeflebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,

die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 15. entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. I. Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommendation abgefandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommendation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhandigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§. 18. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabsorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frachtfürsorgezwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungsverkehr keine Anwendung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verlust rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabee-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabee der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabee nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 19. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die

Postanstalt am Aufgabeeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabee- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenstation sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelt dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expresse Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszusahlen.

Postvorschußsendungen.

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszusahlen.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als fünfzig Thaler oder sieben und achtzig und einem halben Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von“

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschußen auf re-commendirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabee eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Verichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Ein-

ziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschussendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt an Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschussendungen mit dem Vermerke „poste restante.“

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschussendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Absatz V. erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41. in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschussendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschussbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschussbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Absatz V. erteilte Bescheinigung zurückgibt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX. Wird eine Vorschussendung, auf welcher der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschussendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht notwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Postmandate.

§. 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon u.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen oder Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel Coupons u. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Absatz I. bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst

dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat“ zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein erteilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen“, „per express“, „per express zu bestellen“, „per express zu befördern“, „durch besondern Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig u., sind nicht als das Verlangen der Expressbestellung ausdrückend anzusehen.

II. Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expresboten stets mitgegeben.

III. Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfd., sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfd. werden dem Adressaten durch Expresboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expres-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expresboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden, sowie bei Paketen im Gewichte von mehr als 5 Pfd., erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expresse Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expresse Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expresbestellung erfolgen soll) durch Expresboten zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument).

§. 23. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) äußerlich beigelegt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein“. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung u. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 24. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm gegebenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der

Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12.) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13.) sind.

Ort der Einlieferung.

§. 25. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Zu die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonnen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienste befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werth- bez. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden,

Postvorschußsendungen, im Einzelnen bis zum Werth- bez. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Paket sendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitem Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8. Abs. V.), recomman-

dirten Sendungen (§. 17. Abs. II.) und Postanstalten (§. 18. Abs. VII.) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellsungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20. Abs. V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Zeit der Einlieferung.

§. 26. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
- 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
- 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesamtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesezte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit tritt ein:

- 1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an die Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.

- 2) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlocal gelangen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

§. 27. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, frei u.) durstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange

unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabsorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 28. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25. Abf. V.

Expeditionsweg.

§. 29. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 30. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamations Schreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabsorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

§. 31. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 32. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluss einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Bedrückung des Postriegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bez. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluss der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 15. und 16.) zum Zwecke der Controle zu

öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Befugnt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

§. 33. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

- 1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
- 2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
- 3) auf Postanweisungen,
- 4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
- 5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
- 6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen im gleichen Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expresssendungen siehe §. 22. Abs. IV.

Zeit der Bestellung.

§. 34. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden Gegenstände (§. 22.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 40. Abs. I. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändig, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 35. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine

besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beibrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§. 33. Abs. I.) bez. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienmitglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthoten des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) recommandirten Sendungen (§. 17.),
- 2) Postanweisungen (§. 18.),
- 3) Depeschen-Anweisungen (§. 19.),
- 4) Ablieferungsscheinen (§. 33. Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

- „An A. zu erfragen bei B.“
- „An A. abzugeben bei B.“
- „An A. im Hause des B.“
- „An A. wohnhaft bei B.“
- „An A. logirt bei B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

- „An A. zu Händen des B.“
- „An A. abzugeben an B.“
- „An A. aux soins de B.“
- „An A. care of B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten

Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten u. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bez. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von ExpresSENDUNGEN gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§. 36. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
- 2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
 - a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
 - b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
 - c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigentümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
 - d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

- 3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derje-

nigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

- 4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2. zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
- 5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatze gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr u. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2. zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Haushür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer, oder Eigenthümer u.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bez. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogenen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatze.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 37. I. Wenn Jemand die in §. 33. Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 35. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 48. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schrift-

liche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 35. Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 26.).

III. In soweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

- a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
- b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
- c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Druckfachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabsolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expresen zu bestellen“ etc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22.);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Werthangabeschein ankommt (§. 36.);
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung haarer Beträge.

§. 38. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packetes mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten

und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Geldebeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 37.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, bez. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine etc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 35. Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 39. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Druckfachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 40. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschüssen handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14

Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

- 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
- 6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabsorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabsorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bezw. seinen Bevollmächtigten ist der Ausnahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte.

§. 41. I. Die nach Maßgabe des §. 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem

Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesezte Ober-Postdirektion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitem Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsigel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirektion in N.“, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bez. den Gelbbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

- 1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;
- 2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefördert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 42. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die

sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungsporto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bezw. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angelegt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes zc.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt ausgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

Tarifbestimmungen.

§. 43. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu

treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

Estafettenbeförderung.

§. 44. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benützt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewicht von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachseleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benützt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jede Depesche zc. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courrierpferd feststeht (siehe §. 59. Abs. I.).

XII. Das etwaige Chauffeegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten zc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 59 vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chauffeegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

- a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
- b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
- c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel zc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Verichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldebetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 45. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

- a) bei den Postanstalten, oder
- b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beichaisen erforderlich wird: fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung —

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Reichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Bestellung von Reichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Reichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Reichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Reichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäc von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 46. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
- 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
- 3) Gefangene,
- 4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
- 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Passagierbillet.

§. 47. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagierbilletts richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Condukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 48. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
- b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durckerhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Egr. bezw. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt

jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bez. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX. Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Erstattung von Personengeld.

§. 49. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbilletts und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 50. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbilletts bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbilletts zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise

nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- und Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbilletts lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitem Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 51. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Plätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm erteilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenanzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Laßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besondern Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonnen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expeditende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden vorbehaltlich der Beschwerde zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 52. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Neben- und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillon ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbilletts, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedit,

so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumnis, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein anzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§. 53. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfd. bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeiträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 54. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§ 55. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbureau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§ 56. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Behörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtportos verlustig.

Trinkgeld.

§ 57. I. Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 58. I. Die Bestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und

Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§ 59. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	15 Sgr.
für ein Courierpferd	20 „

b) Wagemgeld.

II. Das Wagemgeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile 7½ „

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu bewirken, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des lebigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtet werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.
 XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld.
 XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung
 mit 2 Pferden auf die Meile . . . 5 Sgr.
 mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7 1/2 "
 mit mehr Pferden für jeden Postillon
 auf die Meile 7 1/8 "

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.
 XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungs-orte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Säzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Couriersperden.
 XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Couriersperde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit

den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Couriersperden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.
 XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2 1/2 Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von demselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2 1/2 Sgr. auf die Zeit des verbleibenden Wartens,

- a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
- b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten etc.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- etc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostperden und Wagen.

XXVIII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf Laufen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegenesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

- 1) das reglementsmäßige Extrapost- etc., Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
- 2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der

Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der lebigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Ort, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der lebigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-*rc.*, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,

c) für das Zurückgeben der lebigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost *rc.* gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-*rc.*, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-*rc.* Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten *rc.* nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI. Für Extraposten *rc.* nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten *rc.*, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bez. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile von Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV. Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost-*rc.* Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44. Absatz XIX. und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tariffätze.

XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-*contractes* für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des *Contractes* die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost-*rc.* Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extraposttarif.

XXXVI. In dem Postbureau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost-*rc.* Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost-*rc.* Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost-*rc.* Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Beforgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapost-*rc.* Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld

jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schnierrgeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschnierrt wird, bez. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld zc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bez. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbcheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 62. I. Sind die Pferde bez. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welche die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stations-

wagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebencouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone.

a) Montirung.

§. 64. I. Der Postillon muß mit der vorschritts-

mäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanzspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäc mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vier-spännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Boche verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich be gegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII. Der durch das Wechseln entstehende Auf enthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapost- u. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in dem Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55. Abs. III.) zu bedienen.

§. 66. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Für den innern Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.

Kürst v. Bismarck.

Umlage

des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

Correspondenzkarten.

§. I. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bez. 3 Kreuzer. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bez. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§. II.) beträgt das Porto $\frac{1}{2}$ Sgr. bez. 1 Kr.

Drucksachen.

§. II. Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen

ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: $\frac{1}{2}$ Sgr. bez. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfd. kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bez. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschmürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger

zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{2}$ Sgr., bez. $\frac{7}{16}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit kleineren Bruchgrößen als $\frac{1}{2}$ abschließt, dafür $\frac{1}{3}$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. III. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{2}$ Sgr. bez. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Recommandirte Sendungen.

§. IV. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Postanweisungen.

§. V. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder $43\frac{1}{4}$ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

bei einer Zahlung über 25 Thaler oder $43\frac{1}{4}$ Gulden bis zu 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden einschließl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage

von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

Depeſchen-Anweisungen.

§. VI. Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungsgebühr,
- b) die Gebühr für das Telegramm,
- c) das Expresßbestellgeld für Beforgung der Depeſche am Aufgabsorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,
- d) das Expresßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19. und 22. des Reglements).

Postvorschuſſe.

§. VII. Für Vorschuſsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto, bez. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschuſsgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $\frac{1}{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschuſsendungen sind zu erheben: a) für Vorschuſsbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen . . .	1 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
über 5 bis 15 geographische Meilen 2	"
" 15 = 25 " " 3	"
" 25 = 50 " " 4	"
" 50 geographische Meilen . . .	5 "

b) für Vorschuſspackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Postmandate.

§. VIII. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschl. des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bez. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Schreiben mit Behändigungsſchein.

§. IX. Für die bei andern Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsſchein werden erhoben:

- 1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
- 2) eine Insinuations-Gebühr
 - a) von 1 Sgr. bez. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communal-Behörde, oder von einem Notar erfolgt,
 - b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
- 3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungscheins.

Wird die Recommendation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommendations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, bez. die Recommendations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

- 1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
- 2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungschein tritt eine Recommendations-Gebühr von 1 Sgr. bez. 4 Kreuzer hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

- 1) ein Landbriefbestellgeld von 1/2 Sgr., bez. 2 Kr.,
- 2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungschein tritt eine Recommendations-Gebühr von 1 Sgr., bez. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bez. die Recommendations-Gebühr in Ansatz.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§. X. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens, bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes, beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

§. XI. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr., bez. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnements-termins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Zeitungsbestellgeld.

§. XII. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, 5 Sgr., bez. 18 Kr.,
- b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 10 Sgr. oder 35 Kr.,
- c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 15 Sgr., bez. 53 Kr.,
- d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden, 20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,
- e) für die amtlichen Verordnungsblätter 5 Sgr., bez. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung zc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

Expresbestellgeld.

§. XIII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

- I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vor-schubbriefen:
 - a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2 1/2 Sgr., bez. 9 Kr.,
 - b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7 1/2 Sgr., bez. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1 1/2 Sgr., bez. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

- II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paketen und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a., bez. 1. b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Gelbbeträge der Postanweisungen zugleich

mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine, bez. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Gelbbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter l. a., bez. l. b. bezeichneten Expresbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an einen und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expresbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Nachsendung.

§. XIV. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bez. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansaß nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV.), Gebühr für Postanweisungen (§. V.) und Postvorschußgebühr (§. VII.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

Rücksendung.

§. XV. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bez. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansaß nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV.), Gebühr für Postanweisungen (§. V.) und Postvorschußgebühr (§. VII.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

Porto-Contogebühr.

§. XVI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

- a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;
- b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach

obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;

bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:
für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittlung der Abgabe der für ihn eingehenden, bez. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittlung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterendung bestimmten Gegenstände.

§. XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr., bez. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Verlauf von Postwerthzeichen.

a) Freimarken.

§. XVIII. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Franco-Couvert.

Der Verkaufspreis der Franco-Couvert à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publicum können fertige Briefcouverts bei der königlichen Preussischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergrößen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

- 1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
- 2) Das geringste Quantum von Couverts, welches

zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuss jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.

- 3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17 1/2 Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 1/3 Sgr., bez. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3 1/2 Sgr., bez. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à 1/2 Sgr. . . . 36 Sgr. 10 Pf.
für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . . 1 Gulden 53 Kr.

Verlauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

§. XIX. Bei Entnahme der mit Freimarken besetzten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken besetzte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für 1/4 Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für 1/2 Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für 1/4 Sgr.
Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von 1/4 Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its orientation and fading.]

Liste der Prämien,

welche auf die am 15. September 1871 gezogenen 24 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, nämlich Serie 111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468., in der am 15. und 16. Januar 1872 stattgehabten siebenzehnten Ziehung gefallen sind.

N ^o	Prä- mie. Thlr.	N ^o	Prä- mie. Thlr.	N ^o	Prä- mie. Thlr.	N ^o	Prä- mie. Thlr.	N ^o	Prä- mie. Thlr.	N ^o	Prä- mie. Thlr.	N ^o	Prä- mie. Thlr.	N ^o	Prä- mie. Thlr.	N ^o	Prä- mie. Thlr.	N ^o	Prä- mie. Thlr.
11022	120	33555	150	66322	150	74471	120	80737	115	93264	150	101581	120	128154	500	140604	150	143775	200
24	150	57	115	32	120	96	120	50	150	72	115	97	120	62	115	16	120	144818	120
34	150	58	150	35	115	98	120	51	150	90	150	106906	120	71	120	25	115	22	115
41	120	60	120	36	150	74500	115	55	120	94	120	14	1000	77	115	28	115	35	115
42	115	63	115	37	150	77714	115	61	115	95	115	29	120	79	115	49	150	44	150
54	115	82	120	52	150	22	115	75	120	100802	115	41	150	83	150	52	150	58	150
67	115	94	150	56	150	27	150	80	120	8	150	55	150	88	115	57	150	61	120
70	120	98	120	63	115	33	150	94	150	11	150	84	120	91	120	74	200	65	150
71	120	52221	120	64	115	39	120	88625	150	17	150	116202	150	132005	150	87	500	79	115
74	115	22	120	70	150	40	115	26	115	24	120	7	150	16	120	94	120	89	120
75	115	23	115	78	120	48	120	28	115	25	120	12	500	39	120	98	120	90	115
22620	115	28	150	94	150	70	115	29	115	29	115	17	120	43	115	143203	120	93	115
35	115	33	120	66423	120	87	115	30	150	34	120	24	115	49	150	8	115	96	115
54	90000	40	115	30	1000	79405	115	39	120	35	115	38	120	55	150	18	150	144900	120
55	115	41	150	36	150	13	115	41	115	49	200	39	115	62	120	31	120	146706	120
56	150	50	120	56	120	14	115	46	150	68	120	51	120	69	115	40	120	9	325
59	115	51	120	66	2000	28	150	49	120	101502	120	66	150	79	120	42	120	25	150
72	115	52	120	78	150	39	150	53	120	4	115	78	120	87	120	53	115	30	115
80	500	54	120	82	120	47	120	64	150	5	120	85	120	99	115	54	150	33	150
88	115	57	150	92	115	54	115	66	120	10	120	87	120	139128	115	59	150	38	115
33501	200	62	150	74402	115	55	1000	78	115	12	150	89	115	29	115	67	325	42	120
8	150	64	150	3	115	61	120	85	150	23	120	92	115	31	150	86	150	46	150
14	115	70	120	5	115	64	120	90	115	25	115	94	120	32	120	88	150	49	120
18	115	76	150	10	115	82	150	95	115	28	120	95	120	35	115	143718	120	70	115
37	150	80	150	26	115	87	10000	88700	120	31	115	128106	115	45	115	35	120	82	200
38	120	85	120	34	150	88	120	93201	120	46	325	12	120	53	115	50	120	83	115
41	25000	87	150	39	150	79500	115	35	150	51	150	19	150	60	115	58	115	88	150
47	115	96	115	45	150	80710	120	40	115	68	115	35	150	72	150	61	150	89	120
49	115	66310	120	46	325	14	150	59	120	73	115	39	115	83	115	67	115	90	115
50	120	15	115	54	115	28	120	60	115	75	120	50	120	92	120	68	120	146800	120

Die übrigen 2100 Nummern, welche zu obigen Serien gehören, sind jede mit einer Prämie von 112 Thalern gezogen worden. Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mit den Zins-Coupons Serie III. Nr. 1. bis 8. nebst Talons abzuliefern.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinede.

Die umstehenden

Die umstehenden Prämien werden laut der besonderen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierelbst, Dralienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlich-Preussischen Regierungshauptkassen, sowie bei der Kreis- und Provinzialkassen in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lindeburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird.

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus den bereits früher verloosten und gefündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328. (1. Verloosung für 1856),

Serie 1402. (8. Verloosung für 1863),

Serie 74. 136. 299. 746. (9. Verloosung für 1864),

Serie 165. 489. 683. 704. 813. 870. 919. 986. 1207. 1208. 1289. (10. Verloosung für 1865),

Serie 298. 338. 429. 522. 569. 790. 884. 1114. 1267. (11. Verloosung für 1866),

Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 359. 364. 474. 575. 602. 658. 766. 824. 891. 940. 943. 956. 1087. 1216. 1280. 1348. 1376. 1377. 1461. 1481. (12. Verloosung für 1867),

Serie 43. 166. 258. 265. 269. 426. 428. 610. 625. 835. 888. 960. 1200. 1303. 1323. (13. Verloosung für 1868),

Serie 35. 45. 107. 167. 254. 256. 283. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1299. 1361. 1367. 1483. (14. Verloosung für 1869),

Serie 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 877. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482. (15. Verloosung für 1870),

Serie 3. 28. 49. 82. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 617. 648. 669. 700. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448. (16. Verloosung für 1871),

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Webell. Löwe. Meinecke.